

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 78/07 B

L 6 U 152/02 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 5 U 62/01 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 15. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, mit welcher der Kläger den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Sache geltend macht, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
- 4 "Kann das Fehlen jeglicher fachlicher Weisungsgebundenheit und der überragende Kompetenzvorsprung gegenüber einem Bauherrn ein ausschlaggebendes Abgrenzungskriterium zwischen arbeitnehmerähnlichen und unternehmerähnlichen Tätigkeiten zur Beurteilung des Versicherungsschutzes gemäß § 2 Abs 2 iVm § 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII sein, wenn auch bei Arbeitnehmertätigkeiten iS § 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII Kompetenzvorsprünge nicht unüblich und Weisungsrechte erheblich eingeschränkt sein können?"
- 5 Dies ist zwar eine abstrakte Rechtsfrage, es mangelt indes an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit der bereits vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Frage der Bedeutung der beruflichen Qualifikation und der Weisungsgebundenheit für das Vorliegen einer

abhängigen Beschäftigung. Zwar hat das BSG - soweit ersichtlich - die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage in der von ihm gewählten Fassung noch nicht entschieden. Höchststrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage indes auch bereits dann, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht in der formulierten Fassung entschieden hat, aber zur Auslegung der anzuwendenden gesetzlichen Begriffe bereits höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die hinreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (SozR 3-1500 § 146 Nr 2; Kummer, aaO RdNr 117). So liegt es hier. Nach jahrzehntelanger, von der Literatur gebilligter Rechtsprechung des BSG bedeutet das Betroffensein von einem Weisungsrecht eines Anderen nicht, dass sich dies bis in alle Einzelheiten einer bestimmten Arbeitsleistung erstrecken muss. Gerade bei Diensten bzw Arbeiten, die eine besondere Qualifikation des Leistenden voraussetzen, ist seit jeher anerkannt, dass die dem Weisungsrecht des Arbeitgebers korrespondierende Weisungsunterworfenheit des Arbeitnehmers zu einer sog funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein kann (stRspr, siehe nur BSGE 16, 289, 294 = SozR Nr 30 zu § 165 RVO; BSGE 78, 34 = SozR 3-2940 § 2 Nr 5; BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 6). Auch eine hoch oder gar höchst qualifizierte Person kann daher unter Umständen in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu einer gleich oder geringer qualifizierten Person stehen (vgl BSG, Urteil vom 30. Januar 2007 - B 2 U 6/06 R -), sodass auch ein erheblicher Kompetenzvorsprung jedenfalls das Vorliegen eines solchen Beschäftigungsverhältnisses nicht ausschließt.

- 6 Mit dieser Rechtsprechung hat sich der Kläger nicht auseinandergesetzt, obwohl die Antwort der von ihm aufgeworfenen Frage, ob das Fehlen fachlicher Weisungsgebundenheit und ein überragender Kompetenzvorsprung gegenüber einem Bauherrn ausschlaggebendes Abgrenzungskriterium zwischen arbeitnehmerähnlichen und unternehmerähnlichen Tätigkeiten sein kann, anhand der Grundsätze dieser Rechtsprechung im Sinne einer Bejahung nahe liegt. Denn wenn die fragliche Qualifikationsdifferenz bereits als Kriterium für die Abgrenzung von Unternehmer und Arbeitnehmer wesentlich sein kann, muss dies im Zweifel im gleichen Maße für die Abgrenzung von unternehmerähnlicher und arbeitnehmerähnlicher Tätigkeit gelten. Denn hierfür ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats von der Abgrenzung zwischen Beschäftigtem und Unternehmer auszugehen, wobei gewisse Abstriche zu machen sind, weil nur eine arbeitnehmerähnliche Beschäftigung und eine unternehmerähnliche Tätigkeit gegenüberzustellen sind; es ist zu beachten, dass bei einer Tätigkeit als "Wie-Beschäftigter" nicht alle Merkmale eines Beschäftigungsverhältnisses und bei einer unternehmerähnlichen Tätigkeit nicht alle Merkmale eines Unternehmers erfüllt sein müssen (BSG SozR 4-2700 § 2 Nr 5).
- 7 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

